



**Tarifvereinbarung Nr. 3
zum Gesamtvertrag 151000010
über die Vergütungssätze U-ST**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.,
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Guido Zölllick,
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BVMV“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Die vorliegende Tarifvereinbarung löst die vorangegangene Tarifvereinbarung Nr. 3 zum Gesamtvertrag 151000010 über die Vergütungssätze U-ST Version 3 (01.01.2019 – 31.12.2019) ab.

Die Vergütungssätze für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und sonstigen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, wurden mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. verhandelt.

Die als **Anlage** beigefügten Vergütungssätze U-ST in der Fassung (11) (Gültigkeit ab dem 1.1.2020) werden hiermit vereinbart.

1. Tarifgestaltung und Auslegung der Vergütungssätze U-ST

Der Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST umfasst neben Veranstaltungen im Freien, die als „Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfest“ bezeichnet werden, auch sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden.

Veranstaltungen im Freien, die nicht in den Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST fallen, werden grundsätzlich nach den Vergütungssätzen U-V, U-K, U-Büh, U-T oder M-V berechnet.

Die Vergütungssätze U-ST gelten auch für übliche verkaufsoffene Sonntage einschließlich solcher Varianten wie „Late Night Shopping“. Merkmal dieser Formate ist auch, dass keine durchgängige Gesamtfläche beschallt wird, sondern nur separierte Plätze. Für die Berechnung zählt dann nur die zur Veranstaltung zugängliche Fläche.

Die zugängliche Fläche i. S. der Vergütungssätze U-ST ist bspw. bei einer Veranstaltung auf einem abgegrenzten Parkplatz, der trotz Veranstaltung zu einem Drittel als Parkplatz genutzt wird, nur die dann noch für die Veranstaltung verbleibende Fläche von zwei Dritteln.

Die Vergütungssätze U-ST gelten nur dann für Weihnachtsmärkte, wenn Veranstaltungscharakter vorliegt. Ansonsten gelten vor allem die Vergütungssätze M-U II Ziffer 5 oder 7.

Die Vergütungssätze U-ST beziehen sich auf die Veranstaltungsfläche. Die Staffelung erfolgt in Schritten von 500 m². Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Stufung sachgerecht ist. Feste im Freien werden nach der Lebenserfahrung grundsätzlich auf Plätzen durchgeführt, die kaum kleiner sind als 500 m² sind.

2. Berechnung der Vergütung

Nach den Vergütungssätzen U-ST abzurechnende Veranstaltungen erfüllen wegen ihrer kulturellen und sozialen Bedeutung i. d. R. die Voraussetzung für die tarifliche Privilegierung nach § 39 Abs. 3 VGG. Besonderheiten bei der zugrunde zu legenden Fläche, wie beispielsweise deren Unzugänglichkeit, sind regelmäßig ebenfalls gegeben. In den Vergütungssätzen werden diese beiden Aspekte durch einen 30 %igen Nachlass berücksichtigt.

Die Vergütung ermittelt sich wie folgt:

Berechnungsbasis sind die Vergütungssätze U-V in der Position 'Mindestvergütung für eine Fläche von 500 qm' (für 2020 = 123,50 EUR) mit einem Nachlass von 30 %.

3. Laufzeit / Tarifierpassung

Die Laufzeit der Tarifvereinbarung wird für den als Anlage beigefügten Tarif U-ST für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unabhängig von der Existenz eines Gesamtvertrages und unabhängig von einer ggf. abweichenden Laufzeit eines Gesamtvertrages zwischen BVMV und GEMA fest vereinbart.

München,

10.12.2019

Georg Oeller 

Berlin,

4.12.2019


Guido Zöllick

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND